# Jahresabschluss und Bilanzdelikte

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer als Betrugsfahnder in Unternehmen?

Roger Odenthal, Köln

# 1 Erwartungen und Merkmale

Die Ergebnisse der Arbeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern interessiert in der Regel nicht nur das beauftragende Management. Aufsichtsräte, Anteilseigner sowie Finanzbehörden, Banken oder Anleger gehen ebenfalls davon aus, dass sie hierdurch einen zuverlässigen Blick auf den Vermögensstatus und die Ergebnisse von Unternehmen erhalten. Angesichts dieser Erwartungspalette erscheint es seitens der aufgeführten Berufsstände sinnvoll, sich potentiellen Vermögensdelikten betreuter Mandaten professionell zuzuwenden. Zu dieser primär ethisch ableitbaren Pflicht gesellen sich einschlägige Prüfungsstandards, die eine kritische Grundhaltung gegenüber Angaben der Auftraggeber sowie eine hieran ausgerichtete Prüfung einfordern.

Den dargestellten Erwartungen und Vorgaben an die prüferische Tätigkeit stehen einschlägige *Merkmale typischer Vermögens- und Bilanzdelikte* diametral entgegen. Schließlich handelt es sich hierbei um:

#### - Heimlichkeitsdelikte

Im Unterschied zu Fehlern oder Unzulänglichkeiten, die bei einer angemessen prüferischen Nachschau zutage treten, handelt es sich bei Vermögensdelikten bzw. Bilanzmanipulationen um Einflüsse, die gezielt sowie mit mehr oder weniger Geschick bei der Erstellung bzw. Prüfung der Jahresrechnung verborgen werden. Die steuerliche bzw. prüferische Expertise soll mithin nicht zum Tragen kommen.

#### - Persönlichkeitsdelikte

Selten werden betriebliche Prozesse oder Computer an der Strandbar karibischer Sonnenstaaten mit einem Cocktail auf die Früchte profitabler Vermögensdeliktes anstoßen. Es sind vielmehr *Menschen, Geschäftsführer wie Angestellt*e, die sich begünstigen. Dieses erfordert - abseits aller akademischen Erörterungen um Prozess- oder Einzelfallprüfungen - Akzeptanz für *Revisionen, die auf entsprechende Personen* ausgerichtet sind.

#### Einzelfälle

Wenngleich viele Veröffentlichungen zu Betrugsdelikten Gegenteiliges suggerieren, sind Vermögensdelikte Ausnahmesachverhalte in einem ansonsten rechtschaffenden betrieblichen Umfeld. Ihre Merkmale manifestieren sich im Rechnungswesen betroffener Unternehmen sowie buchungsbegründenden Unterlagen oder Belegen lediglich in homöopathischen Dosen. Als Nadel im Heuhaufen erfordern sie *vollständige* Betrachtungen.

Die fehlende Konvergenz zwischen Erwartungen an die Berufsträger und Merkmalen von Vermögensdelikten ist offensichtlich. Ohne Zweifel könnten diese sehr viel häufiger durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgehellt werden, vorausgesetzt, die hierfür erforderliche Akzeptanz für vertiefte, auch an Personen orientierter Prüfungshandlungen sei gegeben und das erforderliche Budget zur lückenlosen Prüfung würde bereitgestellt. Auch, wenn sich der Optimismus für entsprechende Entwicklungen in Grenzen hält, gilt es gleichwohl, Revisionsansätze zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der aufgeführten Erwartungslücke beitragen. Welches sind wirkungsvolle Optionen?

## 2 Beschränkung als Lösungsstrategie

Primärer Zweck einer Jahresabschlussprüfung ist es, den Angaben der betrieblichen Rechnungslegung Verlässlichkeit zu bescheinigen. Dies impliziert, dass nicht bereits ein Manipulationsverdacht im Vordergrund steht. Dieses gilt ebenfalls nicht für Vermögensdelikte, die zwar die Ertragskraft eines Unternehmens schwächen, jedoch z.B. als Inventurdifferenz im Anschluss an ein unentdecktes Diebstahlvergehen, *ordnungsgemäß im Jahresabschluss* verarbeitet wurden.

Aus beidem ergibt sich, dass Steuerberater und Prüfer nicht a priori und gezielt nach allen möglichen Manipulationen der Rechnungslegung forschen müssen, sondern sich zweckorientiert beschränken können. Sie sind insoweit nicht polizeilichen oder steuerlichen Ermittlern gleichzusetzen. Ein an "normalen" Fehlerrisiken orientierter und auf Stichproben abgestimmter Prüfungsansatz wäre angesichts der aufgeführten Betrugsmerkmale überdies völlig ungeeignet, um entsprechenden Taten mit hinreichender Sicherheit auf die Spur zu kommen.

IDW-Prüfungsstandard 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung) vermittelt Hinweise, um sich diesem Dilemma zu nähern. Hierzu gehören u.a. der Verweis auf eine stringentere berufsübliche Skepsis, die besondere Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Risikopotential (z.B. Umsatzrealisierung), eine Einbeziehung inhaltlicher und zeitlicher Überraschungsmomente während der Prüfung sowie die Fokussierung auf außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, welche mit einer Aushebelung interner Kontrollen einhergehen. Entlang dieses Vorgehensmodells können Datenanalysen mittels Revisionssoftware wirkungsvolle Unterstützung leisten. Hierzu wurden in den letzten Jahren spezielle Ansätze entwickelt, die nachfolgend in einigen Beispielen vorgestellt werden.

#### 3 Delikte und Prüfsoftware

DATEV stellt für prüferische Recherchen innerhalb betrieblicher Massendaten des Rechnungswesens *ACL-Prüfsoftware mit speziellen Zusatzfunktionen* zur Verfügung, welche u.a. die rasche Aufdeckung von Rechnungslegungsmanipulationen unterstützen. Dieses folgt einem Trend, der, befördert durch die digitale steuerliche Betriebsprüfung, weitgehend automatisiert nach Betrugsmustern innerhalb betrieblicher Daten forscht. Diese umfassen u.a:

- Buchungen zu ungewöhnlichen Zeitpunkten
  - Insbesondere im Bereich der Umsatzrealisation können Rechnungserfassungen oder Stornierungen zu bzw. nach den Bilanzstichtagen auf Auffälligkeiten hindeuten, die mittels Prüfsoftware zuverlässig zu identifizieren sind.
- Auffällige Konten- / Gegenkonten-Kombinationen
  - Hierzu gehören, je nach Zwecksetzung und Fantasie betrieblicher Täter, Positionen des Geldverkehrs, welche direkt gegen Kostenkonten abgesetzt werden, typische Verschleierungsbuchungen auf selten abgestimmte Verrechnungskonten, innerbetriebliche Umlagerungen, welche die Gängigkeit von Warengruppen suggerieren sowie weitere entsprechende Vorgänge.
- Aushebelung interner Kontrollen
  - Zugehörige Funktionen innerhalb von Prüfsoftware vermitteln Anzeichen für das Splitten von Aufträgen, Bestellungen oder Zahlungsanweisungen, um gegebenenfalls erforderliche Zweitunterschriften zu vermeiden.
- Suche nach auffälligen Kunden oder Lieferanten
  - Kunden bzw. Lieferanten, die ausschließlich für Bilanzmanipulationen sowie Vermögensdelikte und nicht im Rahmen üblicher betrieblicher Prozesse verwendet werden, sind an typischen Merkmalen erkennbar, die mittels Prüfsoftware ermittelt und im Rahmen eines Risikorankings für nachfolgende manuelle Sichtungen bewertet werden können.

## - Umsatz- oder Kostenverschiebungen

Besonders schwer erkennbar sind Manipulationen, bei welchen kleinere zu größeren Werten (Umsätze) oder umgekehrt (Kosten) transferiert werden. Im Allgemeinen fehlen Soll-Stellungen, welche erkennen lassen, in welchem Umfang z.B. kleinere, mittlere und größere Umsatzpositionen im Datenbestand eines Mandanten enthalten sein sollten.

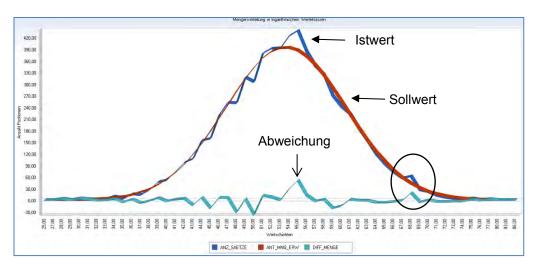


Bild: Logarithmische Mengenverteilung mit auffälliger Spitze bei hohen Umsätzen

Ein Lösungsansatz mittels Prüfsoftware besteht in *logarithmischen Betrachtungen*. Durch eine entsprechende - automatische - Umwandlung werden ansonsten inhomogene Umsatzbeträge in eine harmonische Gleichverteilung (logarithmische Normalverteilung) überführt, welche es nun ermöglicht, statistisch auf die *Anzahl jeweils zu erwartender Umsatzpositionen in bestimmten Größenordnungen* zu schließen. Stellt man diesen Werten deren tatsächliche Anzahl gegenüber, lassen sich auffällige Abweichungen z.B. bei hohen Umsatzpositionen identifizieren, welchen anschließend nachgegangen werden kann.

Über die dargestellten speziellen Auswertungen hinaus ergeben sich durch digitale Plausibilitätsbeurteilungen mit Hilfe von Kennzahlen und Branchenvergleiche weitere Ansatzpunkte, die zu Bilanzdelikten führen.

Insgesamt tragen solche Analysen in unterschiedlicher Weise zu einer besseren Prüfungsqualität bei. Zum einen wirken sie gemeinsam mit einem geschärften Kontrollbewusstsein präventiv im Hinblick auf mögliche Manipulationen. Zum anderen sind sie dazu geeignet, eine möglichst umgehende Aufdeckung zu ermöglichen. Zuletzt sind sie ein Mittel, um Abschlussprüfungen nach einschlägigen Standards zu unterstützen.

# 4 Zusammenfassung

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind trotz gegenteiliger öffentlicher Anmutungen nicht die Bilanzpolizei der Unternehmen. Angesichts der besonderen Merkmale von rechnungslegungsrelevanten Betrugshandlungen wäre für hierauf gerichtete, spezielle Prüfungshandlungen im Rahmen der normalen Jahresabschlussprüfung weder die Akzeptanz noch das Budget vorhanden. Gleichwohl bieten computergestützte Prüfungstechniken die Möglichkeit, sich entsprechenden Fragestellungen wirksamer als bisher zuzuwenden. Sie sollten daher genutzt werden.